

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1963

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2121	4. 3. 1963	Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	125
2121	8. 3. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	140

2121

Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)

Vom 4. März 1963

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS.NW. S. 155) in Verbindung mit § 34 Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1963 (BGBl. I S. 125) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

Als Gifte im Sinne dieser Verordnung gelten

- lage 1
1. die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Stoffe und Zubereitungen, soweit sich aus dieser Anlage selbst nichts anderes ergibt,
 2. Zubereitungen der in der Anlage 1 mit einem Kreuz (+) gekennzeichneten Stoffe oder mit einem Kreuz (+) gekennzeichneten Zubereitungen.

§ 2

Erlaubnis

lage 1

(1) Wer mit Giften außerhalb einer Apotheke handeln will, bedarf dazu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis kann für alle Gifte oder beschränkt auf die Gifte einzelner Abteilungen der Anlage 1 oder bestimmte Gifte erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. die Giftprüfung abgelegt hat und
2. die für den Handel mit Giften erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Der Nachweis der Giftprüfung entfällt bei Apothekern und denjenigen Betriebsinhabern, in deren Betrieb für den Handel mit Giften eine Person verantwortlich ist, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllt.

(4) Für den Handel mit Giften, die in fertigen, zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packungen bezogen und nur in diesen abgegeben werden (Giftfertigwaren) und die ausschließlich zur Bekämpfung von Schädlingen bestimmt sind, ist die Ablegung der Giftprüfungen von Per-

sonen, welche erlaubterweise mit giftigen Pflanzenschutzmitteln handeln, nicht erforderlich. Außerdem ist die Ablegung einer Giftprüfung nicht erforderlich für den Handel mit giftigen Farben unter den in § 18 genannten Voraussetzungen.

(5) Für Stellvertreter des Betriebsinhabers im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1, wenn der Betriebsinhaber eine Erlaubnis besitzt. Die Stellvertreter müssen jedoch die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 oder des Absatzes 4 Satz 1 in den dort genannten Fällen erfüllen.

§ 3

Giftprüfung

(1) Die Giftprüfung wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten — Gesundheitsämtern — abgenommen.

(2) Für die Durchführung der Prüfung gilt § 12 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327).

II. Aufbewahrung und Abgabe

§ 4

Aufbewahrung der Gifte im allgemeinen

Gifte sind übersichtlich geordnet und von anderen Waren getrennt aufzubewahren; sie dürfen nicht unmittelbar über, unter oder neben Lebens- oder Futtermitteln und nicht in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Teil des Verkaufsräumtes aufbewahrt werden.

§ 5

Art der Aufbewahrung

(1) Gifte sind in festen, dichten und gut verschlossenen Behältnissen aufzubewahren. Giftige Pflanzen und Pflanzenteile dürfen jedoch ohne Behältnisse auf abgeschlossenen Giftböden verwahrt werden.

(2) Die unter den Abteilungen 2 und 3 der Anlage 1 genannten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Gifte dürfen in Schubladen aufbewahrt werden, die mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Anlage 1
Abt. 2 u. 3

§ 6

Bezeichnung der Vorratsbehältnisse

(1) Die Behältnisse und Schubladen sind mit dem Namen des in ihnen enthaltenen Giftes und mit dem Wort „Gift“ deutlich und dauerhaft zu bezeichnen. Es dürfen nur Bezeichnungen verwendet werden, die in der Anlage 1 genannt sind; außerdem kann noch die ortsübliche Bezeichnung in kleinerer Schrift angebracht werden. Die Bezeichnungen sind bei Giften der Abteilung 1 der Anlage 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grund, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 der Anlage 1 in roter Schrift auf weißem Grund anzubringen. Behältnisse für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen im Radier- oder Ätzverfahren hergestellte Bezeichnungen auf weißem Grund haben.

Anlage 1
Abt. 1,
2 und 3

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Behältnisse und Schubladen in Räumen, die lediglich dem Großhandel dienen, sofern in geeigneter Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für einen Einzelhandel des Betriebsinhabers bestimmten Giftvorräte entnommen, so sind die Behältnisse und Schubladen, abgesehen von der im Betrieb sonst üblichen Kennzeichnung, nach den Vorschriften des Absatzes 1 zu bezeichnen.

§ 7

Giftkammer

(1) Die unter Abteilung 1 der Anlage 1 genannten Gifte sind in einem besonderen, von allen Seiten fest umschlossenen Raum (Giftkammer) aufzubewahren, in welchem sich keine anderen Waren als Gifte, insbesondere keine Lebensmittel oder Futtermittel befinden. Dient als Giftkammer ein Lattenverschlag, so darf dieser nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teil des Warenlagers angebracht sein.

Anlage 1
Abt. 1

(2) Die Giftkammer muß gut belichtet sein. Die Außenseite der Tür ist mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ zu versehen.

(3) Die Giftkammer darf nur dem Betriebsinhaber, dem Betriebsleiter und deren Beauftragten zugänglich sein. Sie muß außer der Zeit der Benutzung abgeschlossen sein.

§ 8

Giftschrank

(1) In der Giftkammer sind die Gifte der Abteilung 1 der Anlage 1 in einem verschlossenen Behältnis (Giftschrank) aufzubewahren. Größere, im Giftschrank nicht unterzubringende Vorräte von einzelnen Giften dürfen jedoch in der Giftkammer außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern die Behältnisse so aufgestellt und so groß sind, daß sie, auch wenn die Giftkammer aus einem Lattenverschlag besteht, von außen weder erreicht noch entnommen werden können.

Anlage 1
Abt. 1

(2) Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

(3) Bei dem Giftschrank muß sich ein leicht zu reinigender Tisch zur Vornahme der notwendigen Arbeiten befinden.

§ 9

Aufbewahrung von Phosphor,
Kalium und Natrium

(1) Phosphor und seine Zubereitungen sind außerhalb des Giftschrankes, entweder innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschuß an einem frostfreien Ort in einem feuerfesten Behältnis, gelber (weißer) Phosphor unter Wasser in einem Behältnis aus starkem Glas mit eingeschlifften Glasstopfen, das in Sand oder Asbest in einer Blechbüchse steht, aufzubewahren. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf sie sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 anzuwenden.

(2) Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuersicher und umgeben von flüssigem Paraffin, Petroleum oder einer sonstigen sauerstofffreien Flüssigkeit aufzubewahren.

§ 10

Besondere Geräte

(1) Zum ausschließlichen Gebrauch für Gifte der Abteilung 1 der Anlage 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für Gifte der Abteilungen 2 und 3 der Anlage 1 sind jeweils besondere Waagen, Mörser, Löffel, Trichter und sonstige Geräte zu verwenden. Die Geräte sind mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den in § 6 Absatz 1 vorgeschriebenen Farben zu versehen. In jedem Behältnis und in jeder Schublade, in denen giftige Farben aufbewahrt werden, muß sich ein Löffel befinden. Die Geräte, mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben, sind stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Anlage
Abt. 1,
2 und 3

(2) Werden Gifte unmittelbar in Vorrats- oder Abgabehältnissen gewogen, so sind hierzu keine besonderen Waagen erforderlich.

§ 11

Abgabebefugte Personen

(1) Gifte dürfen nur von dem Betriebsinhaber, dem Stellvertreter des Betriebsinhabers, dem Betriebsleiter oder den von ihnen hiermit Beauftragten abgegeben werden.

(2) Der Betriebsinhaber oder der Betriebsleiter darf nur zuverlässige und mindestens 18 Jahre alte Personen mit der Abgabe von Giften beauftragen. Er hat die Beauftragten vor Beginn ihrer Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, über die bei der Abgabe von Giften zu beobachtenden Vorschriften zu belehren, es sei denn, daß die Beauftragten die Giftprüfung abgelegt haben oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 1 vorliegen.

§ 12

Giftempfänger, Erlaubnisschein

(1) Gift darf nur an Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen. Hat der Abgebende keine sichere Kenntnis von diesen Voraussetzungen, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

(2) Ein Erlaubnisschein wird nach dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Prüfung der Sachlage ausgestellt. Er wird in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ausgestellt. Der Erlaubnisschein wird mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstag ungültig, sofern auf ihm nichts anderes vermerkt ist. Der Erlaubnisschein ist zusammen mit der Giftscheine nach § 14 Absatz 1 letzter Satz aufzubewahren.

Anlage

(3) An Personen unter 18 Jahren dürfen Gifte nicht abgegeben werden; mit Giften behandeltes Saatgut im Sinne des § 19 Absatz 1 darf auch an Personen über 16 Jahren abgegeben werden.

§ 13

Giftbuch

(1) Die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 der Anlage 1 ist in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage 3 zu dieser Verordnung eingerichteten Giftbuch einzutragen. Die Eintragungen müssen sogleich nach der Abgabe von dem Abgebenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung, ausgeführt werden.

Anlage
Abt. 1 u.
Anlage

(2) Bevor das Giftbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der örtlichen Ordnungsbehörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Giftbuch, das nicht mehr verwendet werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der örtlichen Ordnungsbehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Abgabe von Giften durch Großhändler an Wiederverkäufer.

technische Gewerbetreibende oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten, sofern der Verbleib der Gifte in anderer Weise buchmäßig nachgewiesen werden kann. Diese Unterlagen sind zehn Jahre lang nach der letzten Abgabe aufzubewahren.

§ 14

Empfangsbescheinigung

Anlage 1
St. 1 u. 2
Anlage 4
(1) Gifte der Abteilungen 1 und 2 der Anlage 1 dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers abgegeben werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten des Erwerbers abgeholt, so hat der Abgebende sich auch von diesem den Empfang bescheinigen zu lassen. Der Giftschein ist nach dem in Anlage 4 zu dieser Verordnung vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit der entsprechenden Nummer des Giftbuches zu versehen, in dieser Reihenfolge abzuheften und zehn Jahre lang aufzubewahren.

(2) In den Fällen des § 13 Absatz 3 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 15

Abgabebehältnisse und deren Beschriftung

Anlage 1
St. 2 u. 3
(1) Gifte dürfen nur in festen, dichten und gut verschlossenen Behältnissen abgegeben werden; bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilungen 2 und 3 der Anlage 1 genügt als Behältnis eine dauerhafte Umhüllung jeder Art, sofern ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts auch bei stärkerer Belastung, bei Druck, Stoß oder ähnlicher äußerer Einwirkung ausgeschlossen ist; soweit sich aus der Anlage 1 nicht weitere Anforderungen ergeben.

Anlage 1
St. 3
(2) Die Abgabebehältnisse müssen die in § 6 Abs. 1 angegebene Bezeichnung sowie Namen und Sitz des abgebenden Betriebes aufweisen. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 der Anlage 1 darf an Stelle des Wortes „Gift“ das Wort „Vorsicht“ verwendet werden. Dem Wort „Gift“ oder „Vorsicht“ muß bei abfüllbaren Giften angefügt sein: „Darf nicht in Eß-, Trink-, Kochgeschirre, Getränkeflaschen oder Krüge abgefüllt werden“. Außerdem muß der für bestimmte Gifte in der Anlage 1 vorgeschriebene zusätzliche Warnhinweis angebracht werden.

Die Abgabebehältnisse für Chlorsäure und ihre Verbindungen müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nicht mit anderen Stoffen mischen!“

(3) Bei Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende oder an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt jede andere, mögliche Verwechslungen ausschließende Bezeichnung mit dem Zusatz „Gift“ oder „Vorsicht“; auch brauchen die Behältnisse nicht mit Namen und Sitz des abgebenden Betriebes versehen zu sein.

§ 16

Verbotene Abgabebehältnisse

Gifte dürfen nicht in Eß-, Trink-, Kochgeschirren, Getränkeflaschen oder Krügen abgegeben werden. Als Getränkeflaschen und Krüge im Sinne dieser Verordnung gelten flaschen- und krugartige Behältnisse, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

III. Sonderbestimmungen

§ 17

Gifte in Apotheken

Die für Apotheken geltenden Vorschriften über die Aufbewahrung von Giften und die Abgabe von Giften als Arzneimittel bleiben unberührt.

§ 18

Gifte als Farben

Die Vorschriften der §§ 5 bis 15 finden keine Anwendung auf

1. gebrauchsfertige giftige Öl-, Harz- und Lackfarben, ausgenommen Arsenfarben,

2. andere giftige Farben, sofern sie in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch hergestellt und auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Behältnis der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung und das Wort „Gift“ oder, entsprechend der Bestimmung des § 15 Abs. 2, zweiter Satz, das Wort „Vorsicht“ deutlich angebracht sind.

§ 19

Mit Giften behandeltes Saatgut

(1) Die Vorschriften der §§ 5 bis 10, 13 bis 15 sowie des § 20 finden, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, keine Anwendung auf mit Giften behandeltes Saatgut, und zwar

- a) in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen, wenn diese am unteren Ende der Packung,
- b) in plombierten Säcken, wenn diese auf einer eingelegten Karte und auf einem angehefteten Anhänger

jeweils wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Name und Anschrift der Firma, welche das Saatgut behandelt oder verpackt hat,
2. in roter gut lesbarer Schrift auf einer wenigstens 3 x 5 cm großen weißen Fläche mit den Worten „Vorsicht! Giftige Zubereitung! Nur als Saatgut zu verwenden, nicht verfüttern! Für Unbefugte unerreichbar und nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“ und mit der Bezeichnung der Art des verwendeten Giftes (z. B. „aldrinhaltig, dieldrinhaltig“).

(2) Die Ausnahme des Absatzes 1 gilt nicht für Saatgut, das mit Giften behandelt ist, welche infolge ihres hohen Dampfdruckes bei der Lagerung giftige Gase oder Dämpfe entwickeln (z. B. Quecksilbermethylchlorid).

(3) Auf mit Giften behandeltes Saatgut, das den Vorschriften des Absatzes 1 entspricht, finden, vorbehaltlich des Absatzes 2, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, sofern es in Packungen mit nicht mehr als 10 g Inhalt in den Verkehr gebracht wird.

§ 20

Gifte als Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel

(1) Gift, das zur Bekämpfung von Schädlingen oder zum Holzschutz bestimmt ist (Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel), darf nur in Verbindung mit einer schriftlichen Gebrauchsanweisung und Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verbundenen Gefahren abgegeben werden. Bei Schädlingsbekämpfungsmitteln muß diese Belehrung mindestens lauten:

„Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“

Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier — abgesehen von zutreffenden Angaben über Bienenungefährlichkeit — sind unzulässig. Soweit solche Mittel unter Abteilung 1 oder 2 der Anlage 1 fallen, sind die Abgabebehältnisse unbeschadet der Bestimmungen des § 15 mit dem Totenkopfzeichen zu versehen, und zwar bei Mitteln der Abteilung 1 in weißer Farbe auf schwarzem Grund, bei Mitteln der Abteilung 2 in roter Farbe auf weißem Grund.

Anlage 1
Abt. 1 u. 2

(2) Es dürfen feilgehalten oder abgegeben werden:

- a) Arsenhaltige Mittel mit Ausnahme von arsenhaltigem Fliegenpapier nur, wenn sie mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt sind; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein verabfolgt werden;
- b) arsenhaltiges Fliegenpapier nur, wenn es mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet ist, und nur in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, dem Totenkopfzeichen und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe, deutlich und dauerhaft, versehen ist; eine dauerhafte Umhüllung muß verwendet werden;
- c) Mittel, die Cumarinverbindungen, welche nicht insektizide Phosphor- oder Phosphorsäureester oder -amide sind, oder

dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) oder seine Verbindungen oder Alpha-Naphthylthioharnstoff enthalten, nur, wenn sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben;

- d) fluorwasserstoffsäure (flußsaure) oder kieselfluorwasserstoffsäure Salze enthaltende Mittel nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder gelb gefärbt sind;
- e) Giftgetreide jeder Art nur, wenn es dauerhaft dunkelrot gefärbt ist;
- f) Mittel, die Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, nur, wenn sie deutlich und dauerhaft blau oder rot gefärbt sind; dies gilt nicht für technisches Zinkphosphid und Giftgetreide (Buchst. e);
- g) strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel nur in Form von vergiftetem und nach Buchst. e) gefärbtem Getreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält;
- h) thalliumhaltige Mittel nur, wenn sie nicht mehr als 3 Hundertteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit mindestens 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes vermischt sind; für thalliumhaltiges Giftgetreide gilt die Färbvorschrift des Buchst. e).

(3) In besonderen Einzelfällen kann der Innenminister hinsichtlich der Färbung der Mittel Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen.

(4) Die örtlichen Ordnungsbehörden können im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt der zuständigen Landwirtschaftskammer befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen zu treffen sind.

§ 21

Gewerbliche Schädlingsbekämpfung

Gewerbliche Unternehmen zur Schädlingsbekämpfung einschließlich des Holzschutzes haben ihre Vorräte an Gift nach den Vorschriften der §§ 4, 5, 6 und 9 und, soweit die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mitgeführt

werden, in verschlossenen, nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglichen Räumen aufzubewahren. Sie dürfen die Gifte nur ihren Beauftragten überlassen.

IV. Bußgeldvorschriften

§ 22

Zu widerhandlungen gegen § 2 Abs. 1 und 5, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 und 3, § 13, § 14 Abs. 1, § 15, § 16, § 18 Nr. 2, § 19, § 20 und § 21 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Bisher erteilte Erlaubnisse oder Genehmigungen zum Handel mit Giften gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 2 in bisherigen Umfang weiter.

(2) Gifte, die hinsichtlich Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen, jedoch insoweit den bisherigen Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen bis zum 31. März 1964 aufgebraucht werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Preuß. Gesetzssaml. 1938 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1957 (GV. NW. S. 281) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Anlage 1

Verzeichnis der Gifte

Vorbemerkungen:

- A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abt. 1, 2 oder 3“ hinter der Bezeichnung des Giftes angegeben, zu welcher Abteilung das Gift gehört.
- B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an Giften in Zubereitungen „bis zu ...%“ oder „mehr als ...%“ bedeuten, daß Zubereitungen des Giftes unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C, bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Giftverordnung ausgenommen sind.
- C. Die Hinweisziffern ¹⁾ bis ⁵⁾ bedeuten:
- ¹⁾ = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 20 Abs. 1 beachtet sind
 - ²⁾ = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack
 - ³⁾ = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 20 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind
 - ⁴⁾ = sofern die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Buchstabe c über die Färbung beachtet sind
 - ⁵⁾ = in Form von Bändern, Streifen oder dgl., auf denen je Meter mindestens einmal die in § 20 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.

Sind bei einer Position mehrere Hinweisziffern aufgeführt, so müssen die in den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

+ Acrylnitril (z. B. Ventox)	Abt. 1
+ Adoniskraut	Abt. 2
+ Äthylenoxyd (z. B. Cartox, T-Gas)	Abt. 1
Agarizin	Abt. 2
+ Aconitin und seine Verbindungen	Abt. 1
+ Aconitknollen, Aconitkraut	Abt. 2
+ Allylalkohol	Abt. 2
+ Alpha-Naphthylthioharnstoff	Abt. 2
Amylenhydrat	Abt. 3 bis zu 30% ¹⁾ u. ⁴⁾
Amylnitrit	Abt. 2
+ Antimonchlorür	Abt. 3
Apomorphin und seine Verbindungen	Abt. 2
+ Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben	Abt. 1
+ Atropin und seine Verbindungen	Abt. 1
Azetanilid	Abt. 2
+ Bariumverbindungen	Abt. 3
	ausgenommen: 1. Bariumsulfat
	2. in pyrotechnischen Erzeugnissen
+ Belladonnablätter, Belladonnawurzel	Abt. 2
+ Benzaldehydcyanhydrin	Abt. 1
+ Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen	Abt. 2
Bittermandelöl, blausäurehaltiges	Abt. 2
Bittermandelwasser	Abt. 3
Bleieisig	Abt. 3
Bleizucker	Abt. 3
+ Brechnuß	Abt. 2
Brechweinstein	Abt. 2
+ Brechwurzel	Abt. 3
Brom	Abt. 2
Bromaethan (Aethylbromid)	Abt. 2
Bromalhydrat	Abt. 2
Brommethan (Methylbromid)	Abt. 1
Bromoform	Abt. 2
+ Bruzin und seine Verbindungen	Abt. 1
Butylchloralhydrat	Abt. 2
+ Calabarsamen	Abt. 2
Cardol	Abt. 2
Chloralformamid	Abt. 2
Chloralhydrat	Abt. 2
Chloressigsäuren, auch verflüssigte	Abt. 2
Chloroform	Abt. 2
+ Chlorsäure und ihre Verbindungen; gemäß § 15 Abs. 2 müssen die Abgabebehältnisse den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nicht mit anderen Stoffen mischen!“	Abt. 3
	ausgenommen: in pyrotechnischen Erzeugnissen
Chromsaure Salze, lösliche	Abt. 3
Chromtrioxyd (Chromsäure), auch verflüssigtes	Abt. 2
+ Cumarinverbindungen, die nicht insektizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 2
	Abt. 3 ²⁾ und ⁴⁾
	ausgenommen: bis zu 1% ³⁾ u. ⁴⁾ und wenn auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist
+ Curare	Abt. 1
1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)	Abt. 2
1,1-Dichloraethan (Aethylenchlorid)	Abt. 2
1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid)	Abt. 2

÷ Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen	Abt. 1 ausgenommen: bis zu 1 % ³⁾ u. ⁴⁾ und wenn auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist
÷ Elaterin und seine Verbindungen	Abt. 2
÷ Emetin und seine Verbindungen	Abt. 1
÷ Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal)	Abt. 1
÷ Erythrophlein und seine Verbindungen	Abt. 3 bis zu 10 % ¹⁾
Erythrophleum	Abt. 1
Euphorbium	Abt. 2
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten	Abt. 2 Abt. 1 Abt. 1 ausgenommen: Bariumsulfat, Chromoxyd, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefel- kadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefel- zink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxid
÷ Fingerhutblätter	Abt. 2
÷ Fingerhutglykoside	Abt. 1
÷ Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	Abt. 1
÷ Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, lösliche	ausgenommen bis zu 1 % Abt. 2 Abt. 3 in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 Hundertteilen saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlos- senen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ abge- geben werden, die Behältnisse eine Gebrauchsanweisung mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“ enthalten und die Stifte an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest ver- bunden sind
÷ Gelsemiumwurzel	Abt. 2
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpeter- sures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Abkömmlinge enthält	Abt. 2
÷ Giftlattichkraut, -saft	Abt. 2
÷ Giftsumachblätter	Abt. 2
Goldsalze	Abt. 3
÷ Gottesgnadenkraut	Abt. 2
÷ Gummigutti	Abt. 2
÷ Homatropin und seine Verbindungen	Abt. 1
÷ Hydroxylamin und seine Verbindungen	Abt. 2
÷ Hyoscin und seine Verbindungen	Abt. 1
÷ Hyoscyamin und seine Verbindungen	Abt. 1
÷ Ignatiussamen	Abt. 2
Insektizide Ester der Carbaminsäuren:	
÷ Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydroresorcinester (z. B. Dimetan)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 5 % ¹⁾ u. ²⁾
N-Methylcarbaminsäure-1-naphtylester (z. B. Sevin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 60 % ¹⁾
÷ die übrigen (z. B. Isolan)	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 5 % ¹⁾ u. ²⁾
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:	
a) ÷ Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen- naphthalin (z. B. Endrin)	Abt. 1 mehr als 20 % Abt. 2 bis zu 20 %
÷ Oktachlor-tetrahydro-endomethylen-phthalan (z. B. Telodrin)	Abt. 1

b) + Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen) + Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor) + Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxy-methylen)-sulfit (z. B. Thiodan) + Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen- naphthalin (z. B. Dieldrin) + Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen- naphthalin (z. B. Aldrin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 35 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3 % zum Streuen oder Stäuben ³⁾ und wenn die Packungen zusätzlich den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
c) + Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlor- benzolsulfonate) + Chlorphenyl-p-chlorbenzyl-sulfid (z. B. Chlorocide) + Hydroxy-bis-(p-chlorphenyl)-essigsäure-äthylester (z. B. Chlorbenzilat) + Tetrachlordiphenylsulfid (z. B. Aminert) + Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tedion V 18)	Abt. 2 Abt. 3 mehr als 80 % ¹⁾ ausgenommen bis zu 80 % ³⁾
d) + die übrigen z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, Dichlor-diphenyl-trichlor-methylmethan (z. B. DDT), Hexachlor-cyclohexan (HCH), Kelthane, Metoxy- chlor, Perthane	Abt. 2 Abt. 3 ¹⁾ ausgenommen: a) Paradichlorbenzol b) entweder bis zu 1 % oder bis zu 10 % ³⁾ oder als Räucherpapier ³⁾
Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Poly- phosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thio- phosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:	
a) + Fluorophosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox) + Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) + Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-diäthylester (z. B. Systox)	Abt. 1 Abt. 1 Abt. 1
b) + Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)- diäthylester (z. B. Phenkapton)	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾
+ Phosphorsäure-(äthylsulfoxyäthyl)-dichlorvinyl- methylester (z. B. Nexion)	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: entweder bis zu 10 % ³⁾ u. ⁵⁾ oder bis zu 1 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergleichen ³⁾
+ Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP)	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾
+ Thiophosphorsäure-äthylthioäthyl-dimethylester (z. B. Metasystox)	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾
+ Thiophosphorsäure-S-isopropyläthyl-sulfoxy- dimethylester (z. B. S 410)	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾
c) + Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diäthyl)-dioxanylen- ester (z. B. Delnav)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾
+ Bis-(Dithiophosphorsäure-diäthyl)-methylester (z. B. Ethion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾

÷ Dithiophosphorsäure-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-(2-yl)-methyl-0,0-dimethylester (z. B. Menazon)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
÷ Dithiophosphorsäure-dikarbäthoxyäthyl-dimethylester (z. B. Malathion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
÷ Dithiophosphorsäure-(N-methylacetamido)-0,0-dimethylester (z. B. Dimethoat)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
÷ Phosphorsäure-(4-chlorphenyl-thioäthyl)-dichlorvinyl-methylester (z. B. Phenexion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3 % ³⁾ oder bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
÷ Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichloräthyl-dimethylester (z. B. Dibrom)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
÷ Thiophosphorsäure-(chlor-methyl-oxycumarin)-diäthylester (z. B. Resitox)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾
÷ Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
÷ Thiophosphorsäure-isopropyl-methylpyrimidyl-diäthylester (z. B. Diazinon)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
÷ Thiophosphorsäure-(methyl-methylmercaptophenyl)-dimethylester (z. B. Mercaptophos)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
÷ Trichloroxyäthyl-phosphorsäure-dimethylester (z. B. Dipterex, Trichlorphon)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. ³⁾
d)-1 ÷ Dithiophosphorsäure-p-chlorphenyl-thiomethyl-diäthylester (z. B. Trithion)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 30 % Abt. 3 bis zu 10 % ¹⁾
÷ Thiophosphorsäure-aethylsulfoxyäthyl-dimethylester (z. B. R 2170)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 30 % Abt. 3 bis zu 10 % ¹⁾
d)-2 ÷ Phosphorsäure-(2)-diäthylamido-1-chlorcrotonyl)-dimethylester (z. B. Phosphamidon)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 30 % ¹⁾
÷ Phosphorsäure-methyl-chloräthyl-chlorvinylester	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 1 % ¹⁾ als gebrauchsfertige Sprühmittel, auch in Form von Sprühdosen

e) + die übrigen (z. B. Aethyl- und Methylparation (E 605) Gusathion, Potasan)	Abt. 1 mehr als 10 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3 bis zu 5% ¹⁾ und entweder ²⁾ oder ³⁾
+ Jalapenharz, Jalapenknollen	Abt. 2
Jod, auch gelöst und seine anorganischen Verbindungen	Abt. 3 ausgenommen Silberjodid
Jodoform	Abt. 3
Kadmium und seine Verbindungen	Abt. 3
Kalium	Abt. 3
Kaliumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5 % ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ in den Verkehr gebracht werden
+ Kantharidin und seine Verbindungen	Abt. 1
+ Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze	Abt. 2
Kirschlorbeeröl	Abt. 2
Kirschlorbeerwasser	Abt. 3
Koffein und seine Verbindungen	Abt. 3
Kokkelskörner	Abt. 2
+ Kolchizin und seine Verbindungen	Abt. 1
+ Koloquinten	Abt. 3
+ Koniin und seine Verbindungen	Abt. 1
+ Kotoin	Abt. 2
+ Kreosot	Abt. 3
+ Kresole, auch sog. rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren	Abt. 3 ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1 % Kresol enthalten
Krotonöl	Abt. 2
+ Lobelienkraut	Abt. 3
+ Maiglöckchenglykoside	Abt. 2
+ Maiglöckchenkraut	Abt. 2
+ Meerzwiebel	Abt. 3
+ Meerzwiebelglykoside	Abt. 2 Abt. 3 ¹⁾
+ Metaldehyd	Abt. 2 ausgenommen: 1. Brennstofftabletten, sofern sie einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung mit der deutlichen Kennzeichnung: „Vorsicht! Metaldehyd! Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ in den Verkehr gebracht werden, 2. bis zu 10% ³⁾
Methanol, Brennmethanol auch als Zubereitung	Abt. 3 ausgenommen: Brennmethanol, auch als Zubereitung, das als Warnstoffe 2 Liter 90%iges Handelsbenzol und 0,05 g Methylviolett auf 100 Liter enthält und dessen Abgabegefäße 1. die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol, Vorsicht Gift! Nur für Brennzwecke! Auch durch Destillieren nicht zu entgiften! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Mit Brennmethanol benetzte Hautstellen sofort gründlich mit Wasser reinigen!“ 2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“ oder „Geist“, auch nicht in Wortverbindungen aufweisen
+ Mutterkorn	Abt. 3
+ Narcein und seine Verbindungen	Abt. 2

÷ Narkotin und seine Verbindungen	Abt. 2
Natrium	Abt. 3
÷ Natriumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5 % ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ in den Verkehr gebracht werden
÷ Nieswurzel, grüne und schwarze	Abt. 2
÷ Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1
Nitrobenzol	Abt. 2
Nitroglycerinlösungen	Abt. 1
÷ Nitroverbindungen, organische soweit es sich handelt um	
a) Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethyl-acrylat) (z. B. Acrizid)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30 % ¹⁾
2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (z. B. Karathane)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30 % ¹⁾
b) andere Nitroalkylphenole, soweit sie nicht unter die Pos. „Insektizide Ester und Amide . . .“ fallen, und ihre Salze	Abt. 2 Abt. 3 2,6-Di-tert-butyl-4-nitro-phenol ¹⁾
Organo-Zinnverbindungen und Zubereitungen, letztere soweit sie als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 1 Abt. 2 Triphenylzinnacetat ¹⁾ Triphenylzinnhydroxyd ²⁾ Abt. 3 Zubereitungen bis zu 25 % Triphenylzinnacetat oder Triphenylzinnhydroxyd ²⁾
÷ Oxalsäure	Abt. 2
÷ Oxalsäure Salze, lösliche	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen, die in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ in den Verkehr gebracht werden
Paraldehyd	Abt. 2
÷ Paraphenyldiamin und seine Verbindungen	Abt. 3
Phenacetin	Abt. 3
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes	Abt. 3 mehr als 3 %
Phosphor, (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 1
÷ Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink)	Abt. 1 mehr als 7 % Abt. 2 bis zu 7 %
÷ Physostygin und seine Verbindungen	Abt. 1
Pikrinsäure und ihre Verbindungen	Abt. 3
÷ Pikrotoxin	Abt. 1
÷ Pilocarpin und seine Verbindungen	Abt. 2
Quecksilberverbindungen	
a) Quecksilber-(I)-chlorid (Kalomel)	Abt. 3
b) ÷ die übrigen Quecksilberverbindungen, auch Farben	Abt. 1 ausgenommen: Quecksilber-(II)-sulfid (Zinnober)
Sabadillessig	Abt. 3
Sabadillsamen	Abt. 2
÷ Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl	Abt. 2
Salpetersäure, auch rauchende, auch in Zubereitungen mit Salzsäure	Abt. 3

+ Salpetrigsaure Salze

Abt. 3

ausgenommen: Als Nitritpökelsalz nach dem Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. 6. 1934 (RGBl. I S. 513)

Salzsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält, auch in Zubereitungen mit Salpetersäure

Abt. 3

Santonin

Abt. 2

- Schierlingfrüchte, Schierlingkraut

Abt. 2

- Schwefelkohlenstoff

Abt. 3

Schwefelsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält

Abt. 3

Seniöl, aetherisches

Abt. 2

Silbersalze

Abt. 3

ausgenommen: Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid

Skammoniaharz, Skammoniawurzel

Abt. 2

+ Skopolamin und seine Verbindungen

Abt. 1

+ Spanische Fliegen

Abt. 2

+ Stechapfelblätter, Stechapfelsamen

Abt. 2

Stephanskörner

Abt. 3

+ Strophanthine

Abt. 1

+ Strophanthussamen

Abt. 2

+ Strychnin und seine Verbindungen

Abt. 1

Abt. 2 Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Abkömmlinge enthält (s. auch unter Giftgetreide)

Sulfonal und seine Abkömmlinge

Abt. 2

+ Tabakextrakt

Abt. 1 mehr als 10% Nikotingehalt

Abt. 3 bis zu 10% Nikotingehalt

+ Tetrachlorkohlenstoff

Abt. 2

ausgenommen in Feuerlöschern

Abt. 3 Tetrachlorkohlenstoff enthaltende Zubereitungen, soweit sie als Reinigungs- oder Fleckentfernungsmittel in Mengen unter einem halben Liter in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen:

„Enthält Tetrachlorkohlenstoff. Vorsicht! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich. Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anwenden. Für Kinder unzugänglich aufzubewahren.“

+ Thallin und seine Verbindungen

Abt. 2

+ Thalliumverbindungen

Abt. 2

+ Trichloracetonitril (z. B. Tritox)

Abt. 1

1,1,2-Trichloräthylen

Abt. 2

+ Trichlornitromethan (Chlorpikrin)

Abt. 1

Trimethyläthylen

Abt. 2

+ Uransalze, lösliche und Uranfarben

Abt. 1

Urethan

Abt. 2

+ Veratrin und seine Verbindungen

Abt. 1

- Veratrumwurzel

Abt. 2

+ Wasserschierlingkraut

Abt. 2

+ Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen

Abt. 2

Zinksalze, lösliche

Abt. 3

Zinnsalze

Abt. 3

+ Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze

Abt. 1

Anlage 2

**Erlaubnisschein
zum Erwerb von Gift**

Nr.

Der/Die
(Name und Beruf bzw. Firmen- und Branchenangabe)in
(Anschrift)wünscht
(Menge und Name des Gifts)zu erwerben zum Zwecke
.....
.....
.....

Gegen den Erwerb und die angegebene Zweckbestimmung bestehen keine Bedenken.

....., den 19

(Siegel)

.....
(Bezeichnung der Ordnungsbehörde).....
(Unterschrift)

Dieser Erlaubnisschein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein nach § 14 der Verordnung über den Handel mit Giften — Giftverordnung — vom 4. März 1963) nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstag seine Gültigkeit, sofern nichts anderes auf ihm ausdrücklich vermerkt ist.

Seite

Giftbuch

[illegible]

Anlage 4

(Nr. des Giftbuchs)

**Empfangsbescheinigung
(Giftschein)**

Von
(Abgebender Betrieb)

in
(Ort und Straße)

habe ich
(Menge und Name des Giftes)

zum Zwecke

.....
.....

gut verschlossen und deutlich bezeichnet erhalten.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauch des Giftes entstehenden Gefahren bin ich mir bewußt; ich werde dafür sorgen, daß das Gift nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgenannten Zweck verwendet wird.

Ich beauftrage Herrn/Frau das Gift abzuholen.

(Nur auszufüllen, sofern das Gift durch einen Beauftragten abgeholt werden soll)*)

....., den 19

.....
(Eigenhändige Unterschrift
Name und Vorname)

.....
(Anschrift)

***) Empfangsbescheinigung des Beauftragten**

Das vorgenannte Gift habe ich im Auftrage des/der
(Name des Erwerbers)

in Empfang genommen; ich werde das Gift unverzüglich an meinen Auftraggeber abliefern.

....., den 19

.....
(Eigenhändige Unterschrift
Name und Vorname)

.....
(Beruf des Abholers)

2121

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Handel
mit giftigen Pflanzenschutzmitteln**

Vom 8. März 1963

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS.NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 9. Januar 1962 (GV.NW. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe d werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„weitere Angaben, die sich aus der Anlage I ergeben.“
2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Abgabebehältnisse von Chlorsäure und ihren Salzen müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nicht mit anderen Stoffen mischen! Nur unvermischt austreuen oder in Wasser lösen!“
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte
„arsenhaltige Pflanzenschutzmittel ... grün,“
gestrichen.

4. In § 4 Abs. 2, Zeile 3 wird das Wort „grün“, gestrichen.

5. In § 4 Abs. 5, Zeile 3 wird nach dem Wort „aufweisen“ eingefügt:

„Pflanzenschutzmittel der Abteilung 3 der Anlage I, die als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver verwendet werden, müssen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen;“

6. Die Anlage I wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt. **Anlage**

§ 2

Giftige Pflanzenschutzmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht genügen, dürfen — soweit sie hinsichtlich der Beschaffung, Verpackung und Aufmachung den bisher geltenden Bestimmungen entsprechen — bis zum 31. Dezember 1963 aufgebraucht werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Anlage I

Giftige Pflanzenschutzmittel

Vorbemerkungen:

In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abteilung 1, 2 oder 3“ hinter der Bezeichnung des giftigen Pflanzenschutzmittels angegeben, zu welcher Abteilung das giftige Pflanzenschutzmittel gehört.

Die Hinweiszeichen *), **), ***) bedeuten:

*) = die Zubereitungen müssen deutlich und dauerhaft gefärbt sein und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben (§ 4),

**) = die Packungen müssen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“ (§ 3 Abs. 2),

***) = Zubereitungen als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver müssen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen (§ 4 Abs. 5).

Sind bei einer Position mehrere Hinweiszeichen aufgeführt, müssen die unter den Hinweiszeichen aufgeführten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

Bezeichnung

Sonderregelungen

Allylalkohol		Abt. 2
Alpha-Naphthylthioharnstoff		Abt. 2
	bis zu 30%*)	Abt. 3
Bariumverbindungen		Abt. 3
Chlorsäure und ihre Salze:		Abt. 3
gemäß § 3 Abs. 2 müssen die Abgabebehältnisse den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nicht mit anderen Stoffen mischen! Nur unvermischt ausstreuen oder in Wasser lösen.“		
Cumarinabkömmlinge, die keine insektiziden Phosphorsäure- oder Phosphonsäure-ester oder -amide sind		Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1% in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1% nicht übersteigenden Gehalts an Cumarinabkömmlingen tragen*) **)
Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen		Abt. 1 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1% in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1% nicht übersteigenden Gehalts an diesen Stoffen tragen*) **)
Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal)		
	mehr als 10%	Abt. 1
	bis zu 10%	Abt. 3
Fluorverbindungen, anorganische		Abt. 2
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5% salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Abkömmlinge enthält		Abt. 2
Insektizide Ester der Carbaminsäuren		
1. Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydro-resorcinester (z. B. Dimetan)		Abt. 2
	bis zu 5%***)	Abt. 3
2. N-Methylcarbaminsäure-l-naphthylester (z. B. Sevin)		
	mehr als 60%	Abt. 2
	bis zu 60%	Abt. 3
3. die übrigen (z. B. Isolan)		
	mehr als 10%	Abt. 1
	bis zu 10%	Abt. 2
	bis zu 5%***)	Abt. 3
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe		
1. Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin)		
	mehr als 20%	Abt. 1
	bis zu 20%	Abt. 2
Oktachlor-tetrahydro-endomethylen-phthalan (z. B. Telodrin)		Abt. 1
2. Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen)		
Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (z. B. Heptachlor)		
Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfid (z. B. Thiodan)	mehr als 35%	Abt. 2
	bis zu 35%	Abt. 3
Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin)		Abt. 3 ausgenommen: bis zu 3% als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die a) die Angabe des Wirkstoffs enthalten und b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen“
Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin)		

Bezeichnung	Sonderregelungen
3. Chlorbenzolsulfosäure-p-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate) Chlorphenyl-p-chlorbenzyl-sulfid (z. B. Chlorocide) Hydroxy-bis-(p-chlorphenyl)-essigsäure-aethylester (z. B. Chlorbenzilat) Tetrachlordiphenylsulfid (z. B. Aminert) Tetrachlordiphenylsulfon (z. B. Tetradifon)	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen in abgabefertigen Packungen bis zu 80 %, die a) eine Gebrauchsanweisung enthalten, b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen**)
4. die übrigen, z. B. Chlorbenzolphomologe, Chlordan, DDD, Dichlordiphenyltrichlormethylmethan (DDT), DFDT, Hexachlorcyclohexan (HCH), Kelthane, Methoxychlor, Perthane	Abt. 3 ausgenommen: a) in Zubereitungen bis zu 1 % b) in Zubereitungen bis zu 10 % in abgabefertigen Packungen, wenn die Packungen aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten, bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen**) c) Paradichlorbenzol
Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:	
1. Fluorophosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox) Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) Thiophosphorsäure-aethylthioaethyl-diaethylester (z. B. Systox)	Abt. 1
2. Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)-diaethylester (z. B. Phenkapton) Phosphorsäure-(aethylsulfoxyaethyl)-dichlorvinyl-methylester (z. B. Nexion) Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP) Thiophosphorsäure-2-aethylsulfoxyaethyl-dimethylester (z. B. R 2170) Thiophosphorsäure-S-(β -aethyl-sulfoxy-isopropyl)-dimethylester (z. B. S. 410) Thiophosphorsäure-aethylthioaethyl-dimethylester (z. B. Metasystox)	mehr als 50 % Abt. 1 bis zu 50 % Abt. 3
3. Dithiophosphorsäure-p-chlorphenyl-thiomethyl-diaethylester (z. B. Trithion)	mehr als 30 % Abt. 1 bis zu 30 % Abt. 2 bis zu 10 % Abt. 3
4. Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylenester (z. B. Delnav) Bis-(Dithiophosphorsäure-diaethyl)-methylester (z. B. Ethion) Dithiophosphorsäure-dikarbaethoxyaethyl-dimethylester (z. B. Malathion) Dithiophosphorsäure-(N-methylacetamido)-0,0-dimethylester (z. B. Dimethoat) Phosphorsäure-(4-chlorphenyl-thioaethyl)-dichlorvinyl-methylester (z. B. Phenexion) Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichloräthyl-dimethylester (z. B. Dibrom) Thiophosphorsäure-chlornitrophenyl-dimethylester (z. B. Chlorthion) Thiophosphorsäure-isopropyl-methylpyrimidyl-diaethylester (z. B. Diazinon) Thiophosphorsäure-(methyl-methylmercaptophenyl)-dimethylester (z. B. Mercaptophos) Trichloroxyaethyl-phosphonsäure-dimethylester (z. B. Trichlorphon)	mehr als 50 % Abt. 2 bis zu 50 % Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5 % dieser Ester in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs b) eine Gebrauchsanweisung enthalten **)

Bezeichnung	Sonderregelungen
5. Phosphorsäure-(2)-(diaethylamido-1-chlorcrotonyl)-dimethylester (z. B. Phosphamidon)	mehr als 30% Abt. 1 bis zu 30% Abt. 2
6. die übrigen (z. B. Aethyl- und Methylparathion (E 605), Gusathion, Phosdrin, Potasan)	mehr als 10% Abt. 1 bis zu 10% Abt. 2 bis zu 5% Abt. 3***)
Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren	Abt. 3 ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kreselseifenlösungen usw.) bis zu 1% Kresol
Meerzwiebel	Abt. 3
Meerzwiebelglykoside	Abt. 3
Metalddehyd	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 10% in abgabefertigen Packungen**)
Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1 ausgenommen: Zubereitungen in fester Form bis zu 4% Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räucher- mittel) in abgabefertigen Packungen, wenn a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen und b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltes Pflanzenschutzmittel!“
Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um	
1. Di-tert-butyl-p-nitrophenol	Abt. 3
2. Dinitro-alkylphenyl-dimethyl-acrylat (z. B. Acrizid)	} mehr als 30% Abt. 2 bis zu 30% Abt. 3
Dinitro-methyl-heptylphenylcrotonat (z. B. Karathane)	
3. andere Nitroalkylphenole, die nicht Phosphorsäure- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und ihre Salze	Abt. 2
Organo-Zinnverbindungen	
1. Triphenylzinnazetat	} mehr als 25% Abt. 2 bis zu 25% Abt. 3
Triphenylzinnhydroxyd	
2. die übrigen	Abt. 1
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt und verdünnt	Abt. 3 ausgenommen: 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen bis zu 3% 2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen bis zu 10% Phenol in abgabefertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen!“
Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink)	mehr als 7% Abt. 1 bis zu 7% Abt. 2
Pyrimidin-Abkömmlinge, als Krampfgift wirkende, siehe Giftgetreide	
Quecksilberverbindungen	Abt. 1
Schwefelkohlenstoff	Abt. 3
Strychnin, salpetersaures, siehe Giftgetreide	
Tabakextrakt mit einem Nikotingehalt	von mehr als 10% Abt. 1 bis zu 10% Abt. 3

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.